

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Redaktionsteam erhält oft Feedbacks. Dabei ist uns aufgefallen, dass den Nachrufen besonders viel Aufmerksamkeit geschenkt wird. Doch so traurig dies auch ist, der Tod gehört eben auch zum Leben. In dieser Ausgabe müssen wir uns von Tanja und Renato verabschieden. Wir wünschen ihnen, dass sie an einem schönen Ort sind.

Mit der Eröffnung des Fixerraums hat der Druck auf die Gassenleute im Vögelgärtli nochmals zugenommen. Gleichzeitig wird in Luzern die Einführung des Wegweisungsartikels diskutiert, so wie er bereits in Bern angewendet wird. Die Titelseite und ein grosses Interview mit Sicherheitsdirektorin Ursula Stämmer sind diesem repressiven Gesetzesartikel gewidmet. Zwar ist in erster Linie die junge Szene auf dem Europaplatz vor dem KKL im Visier des Artikels, doch wären bestimmt auch Suchtbetroffene im Vögelgärtli und vor dem Fixerraum von solchen Wegweisungen betroffen.

Mit unserem Comic, neuen Weisheiten von Gassenkünstler Habakuk sowie dem zweiten Gedicht in der Folge «Ein Luzerner namens...» versuchen wir auch in dieser Ausgabe, Ihnen ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern.

Ich danke herzlich für Ihr Interesse sowie Ihre Solidarität und wünsche Ihnen eine unterhaltsame GaZ-Lektüre

Dominik

Inhaltsverzeichnis

Seite 2: Drei Vernissagen: Ein Krippenprojekt, eine Fotoausstellung und GaZ-Kolumnistin Bessie laden Kunstinteressierte ein.

Seite 3: Mit dreizehn Niederlagen – aber auch positiven Erinnerungen – im Gepäck ist Chuchi-Kicker Adriano von der WM heimgekehrt.

Seite 4/5: Im GaZ-Interview sagt Sicherheitsdirektorin Ursula Stämmer, warum sie als SP-Frau den Wegweisungsartikel befürwortet.

Seite 6: An der ersten Rock-Night sorgten die beiden Luzerner Bands Meyer und Lies für eine tolle Stimmung in der GasseChuchi.

Seite 7: Um den Kontakt zum fremdplatzierten Kind intensivieren zu können, müssen Eltern oft gegen Behörden und Justiz ankämpfen.

Seite 8: Die Resozialisierung nach Entzug und Therapie wird für Betroffene oft durch die drohende Vereinsamung erschwert.

Tauchen Sie ein!
www.dod.ch

DRUCKEREI  DODERMATT AG

Dorfplatz 2, CH-4303 Dallenwil
Telefon 041 629 7900, Telefax 041 629 7901
www.dod.ch, info@dod.ch



Der Wegweisungsartikel ist auch ein Wegwerfartikel: Störende Menschen sollen vom Arm des Gesetzes aus dem Stadtbild verdrängt werden.

Foto: Is

Der repressive Zeitgeist findet öfter und schneller als früher den Weg ins Strafrecht. Auch in Luzern soll nun ein Wegweisungsartikel eingeführt werden. Diese ästhetische Säuberung darf nicht einfach hingenommen werden.

Der Druck auf Menschen, die von der Mehrheit der Bevölkerung als auffällig oder störend wahrgenommen werden, hat in den letzten Jahren auch in Schweizer Städten kontinuierlich zugenommen. Mit immer neuen Massnahmen werden diese Menschen aus dem Stadtbild verdrängt. In Luzern wird der Vorstoss damit begründet, dass immer mehr öffentliche Plätze von Jugendlichen besetzt werden. Am Europaplatz würden Jugendliche Besucher des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL) belästigen und Abfälle hinterlassen. Auch käme es immer wieder zu Sachbeschädigungen. Die gegenwärtigen Zustände seien nicht hinnehmbar. Es solle eine Möglichkeit geschaffen werden, die Bildung von Szenen und Massierungen zu verhindern. Mit einem Wegweisungsartikel wird man eine Handhabe gegen Hooligans, gewaltbereite Demonstranten, Dealer und Randständige haben.

Situation in Bern

In Bern, wo das Gesetz seit 1998 in Kraft ist, werden jährlich gegen 800 Randständige, Drogenabhängige, Alkoholiker, Punks, Clochards oder Obdachlose Wegweisungen ausgesprochen. Der links-grüne

Berner Stadtrat Daniel Jenni sieht im Artikel nach wie vor einen Verstoss gegen die Menschenwürde und gegen das Diskriminierungsverbot. Eine Wegweisung verstosse gegen die Versammlungsfreiheit, die Bewegungsfreiheit und das Willkürverbot. Sie verletze zudem oft den Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Das riecht nach Mittelalter

Das Bundesgericht hat die Verfassungsmässigkeit geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Weggewiesenen nicht in ihrer Menschenwürde verletzt würden. Nicht wegen eines personenspezifischen Merkmals, nicht wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Sprache und auch nicht wegen ihrer Lebensweise würden die Betroffenen weg gewiesen, sondern allein wegen eines Verhaltens: Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Andererseits hält das Bundesgericht fest, «dass sich die Beschwerdeführer auf die Versammlungsfreiheit und die persönliche Freiheit sowie auf das Diskriminierungs- und Willkürverbot und das Gleichheits-

gebot berufen können». Dies bedeutet jedoch nur, dass diese Grundrechte betroffen sind, was noch nicht heisst, dass sie auch verletzt sind. Grundrechte jedoch dürfen nach der Bundesverfassung unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Es braucht hierzu eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse, und die Einschränkung muss verhältnismässig sein. Im öffentlichen Interesse liege es, negative Erscheinungen im Umfeld von Drogen- und Alkoholszenen zu unterbinden, etwa Anpöbeleien von Passanten, aggressives Betteln, Rumschreien und grosse Unordnung. Die Betroffenen dürften sich weiter im verwiesenen Gebiet aufhalten, sich mit anderen treffen und sogar Alkohol konsumieren. Sobald dann aber erneut negative Begleiterscheinungen auftreten, werden sie weg gewiesen.

Gegen Leute, die sich partout nicht weg weisen lassen wollten, hat die Polizei in Bern jährlich rund 1000 Strafanzeigen eingereicht. Die Leute wurden zuerst gebüsst, im Wiederholungsfall erhielten sie kurze Freiheitsstrafen. Das heisst letzt-

lich: In Bern wird eingesperrt, wer stört. Und das riecht mehr nach Mittelalter als nach liberalem Rechtsstaat. Waren die Weggewiesenen wohl alles aggressive «Anpöbler», oder sah der eine oder die andere einfach nicht so aus, wie es sich Bern-Tourismus vorstellt? Personen halten sich nicht an die Verfügung, weil ihnen alternative Aufenthaltsorte fehlen und weil sie sich eben in der ihnen bekannten Gruppe von Menschen aufhalten wollen.

Zunehmende Privatisierung

Wem gehört die Stadt? Wer darf sich darin bewegen? Stören Menschen, die negativ auffallen (nicht als «normal» taxiert werden), unsere Gesellschaft? Das öffentliche Interesse an Ordnung und Sicherheit wird als absolut betrachtet und nicht ins Verhältnis gesetzt zu den verschiedenartigen Menschen, die im öffentlichen Raum zusammenkommen. Es ist doch nichts anderes als eine ästhetische Säuberung, wenn Menschen allein wegen ihres Erscheinungsbildes und ihrer Lebensform weg gewiesen werden.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes wird immer stärker eingeschränkt. Zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung führen zu übertriebenen Ordnungsvorschriften, Videoüberwachung, privaten Sicherheitsdiensten, Bettel- und Strassenmusik-Verboten, Schliessung von öffentlichen Toiletten und Warteräumen.

Die neue Wegweisungspraxis ist ein Schritt Richtung gesellschaftlichen Ausschlussmechanismen, die nicht mehr nur Menschen aus be-

Gesetzesentwurf ist veröffentlicht

Am 27. März 2006 wurden dem Grossen Rat zwei Motionen von SVP und FDP überwiesen, die das Polizeigesetz mit einem Artikel über Wegweisungen ergänzen sollen. Die Regierung befürwortet eine gesetzliche Grundlage und verweist auf die Probleme in der Stadt Luzern. Sie hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der in der Vernehmlassung veröffentlicht wurde (www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/jsd_vernehmlassungen.htm). Nach der Vernehmlassung wird der Entwurf überarbeitet und dem Grossen Rat zur Abstimmung unterbreitet. Wird der Entwurf angenommen, kann mittels Referendum erreicht werden, dass die Bevölkerung darüber abstimmen kann. Personen der grünen Fraktion und das «Bündnis Luzern für alle» wehren sich vehement gegen eine Einführung des Artikels. **lb**

Fortsetzung auf Seite 3